

Kurztitel

Deponieverordnung 2008

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 39/2008

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 8

Inkrafttretensdatum

01.03.2008

Außerkrafttretensdatum

31.10.2016

Abkürzung

DVO 2008

Index

83 Natur-, Umwelt- und Klimaschutz

Text**Genehmigung höherer Grenzwerte**

§ 8. (1) Die Behörde kann in begründeten Ausnahmefällen unter Berücksichtigung der Eigenschaften des Kompartiments und seiner Umgebung und unter der Voraussetzung, dass die zu erwartenden Emissionen zu keiner zusätzlichen Umweltgefährdung führen, gemäß den folgenden Absätzen höhere Grenzwerte genehmigen. Für die Beurteilung dieser Voraussetzung durch die Behörde hat der Antragsteller ein Gutachten einer befugten Fachperson oder Fachanstalt vorzulegen, wobei für dieses Gutachten die Eigenschaften der Deponie und ihrer Umgebung und das langfristige Deponieverhalten der Abfälle zu berücksichtigen sind.

(2) Bei einer Bodenaushubdeponie kann die Behörde für die Ablagerung von nicht kontaminiertem Bodenaushubmaterial und nicht kontaminierten Bodenbestandteilen für eine Hintergrundbelastung betreffend die Parameter Ammonium, Nitrit, Nitrat und Phosphat einen bis zu dreimal höheren Grenzwert als den in Anhang 1 Tabelle 2 genannten Wert genehmigen.

(3) Bei einer Inertabfalldeponie mit einer Deponiebasisdichtung gemäß § 27 kann die Behörde für die Ablagerung von

1. nicht kontaminiertem Bodenaushubmaterial und nicht kontaminierten Bodenbestandteilen
 - a) höhere Gehalte im Eluat für anorganische Stoffe bis zu dem in **Anhang 1** Tabelle 2 genannten Wert genehmigen, für Zink jedoch nicht mehr als 12 mg/kg im Eluat,
 - b) einen bis zu zweimal höheren Grenzwert für den Parameter TOC im Feststoff als den in **Anhang 1** Tabelle 3 genannten Wert genehmigen; der höhere Grenzwert gilt auch für die

- Feinfraktion (kleiner 2 mm) eines Aushubmaterials, das ausschließlich aus einem Gemenge aus Bodenaushubmaterial und mineralischen Baurestmassen besteht; der höhere Grenzwert gilt nicht für Tunnelausbruch,
- c) mit einer Hintergrundbelastung betreffend die Parameter Ammonium, Nitrit, Nitrat und Phosphat einen bis zu dreimal höheren Grenzwert als den in **Anhang 1** Tabelle 4 genannten Wert genehmigen,
2. Baurestmassen und gleichartigen Abfällen aus der Produktion von Baustoffen
- a) einen bis zu zweimal höheren Grenzwert für den Parameter TOC im Feststoff als den in **Anhang 1** Tabelle 3 genannten Wert genehmigen,
- b) einen bis zu dreimal höheren Grenzwert für die Parameter Abdampfrückstand (vgl. **Anhang 1** Tabelle 4, Fußnote 4) und Sulfat als den in **Anhang 1** Tabelle 4 genannten Wert genehmigen.
- (4) Bei einer Baurestmassendeponie kann die Behörde für die Ablagerung von
1. nicht kontaminiertem Bodenaushubmaterial und nicht kontaminierten Bodenbestandteilen einen bis zu zweimal höheren Grenzwert für den Parameter TOC im Feststoff als den in **Anhang 1** Tabelle 5 genannten Wert genehmigen; der höhere Grenzwert gilt auch für die Feinfraktion (kleiner 2 mm) eines Aushubmaterials, das ausschließlich aus einem Gemenge aus Bodenaushubmaterial und mineralischen Baurestmassen besteht; der höhere Grenzwert gilt nicht für Tunnelausbruch,
2. biologisch behandelten Böden einen bis zu zweimal höheren Grenzwert für den Parameter TOC im Feststoff als den in **Anhang 1** Tabelle 5 genannten Wert genehmigen.
- (5) Bei einer Reststoffdeponie kann die Behörde für die Ablagerung von
1. Rückständen aus thermischen Prozessen, insbesondere für Rückstände, welche keinem relevanten Alterungsprozess unterliegen, für folgende Parameter einen höheren Grenzwert als den in **Anhang 1** Tabelle 8 genannten Wert genehmigen; als Gehalte im Eluat darf folgender Wert nicht überschritten werden:
- Abdampfrückstand: 100 000 mg/kg
 Antimon: 2,1 mg/kg
 Barium: 300 mg/kg
 Blei: 30 mg/kg
 Chrom gesamt: 20 mg/kg
 Molybdän: 30 mg/kg
 Selen: 1,5 mg/kg
 Zink: 100 mg/kg,
2. Galvanikschlamm und Metallhydroxidschlamm für die Parameter TOC und Kohlenwasserstoffindex im Feststoff einen bis zu zweimal höheren Grenzwert als den in **Anhang 1** Tabelle 7 genannten Wert genehmigen,
3. Rückständen aus der betrieblichen Abwasserreinigung für den Parameter Ammonium im Eluat einen bis zu dreimal höheren Grenzwert als den in **Anhang 1** Tabelle 8 genannten Wert genehmigen, sofern die Deponie als betriebseigene Deponie geführt wird.
- (6) Bei einer Massenabfalldeponie kann die Behörde für die Ablagerung von
1. nicht kontaminiertem Bodenaushubmaterial und nicht kontaminierten Bodenbestandteilen einen bis zu zweimal höheren Grenzwert als den in **Anhang 1** Tabelle 9 genannten Wert für den Parameter TOC im Feststoff genehmigen; der höhere Grenzwert gilt auch für die Feinfraktion (kleiner 2 mm) eines Aushubmaterials, das ausschließlich aus einem Gemenge aus Bodenaushubmaterial und mineralischen Baurestmassen besteht; der höhere Grenzwert gilt nicht für Tunnelausbruch;
2. biologisch behandelten Böden für den Parameter TOC im Feststoff einen bis zu zweimal höheren Grenzwert als den in **Anhang 1** Tabelle 9 genannten Wert genehmigen;
3. Produktionsrückständen für den Parameter TOC im Eluat einen höheren Grenzwert als den in **Anhang 1** Tabelle 10 genannten Wert genehmigen, sofern die Deponie als Monokompartiment geführt und nur eine Abfallart abgelagert wird.
- (7) Die erstinstanzliche Behörde hat alle gemäß den Abs. 2 bis 6 erteilten Genehmigungen, einschließlich der genehmigten Grenzwerte, im Register gemäß § 22 AWG 2002 einzutragen.

Zuletzt aktualisiert am

13.04.2021

Gesetzesnummer

20005653

Dokumentnummer

NOR40095280